

S a t z u n g
ü b e r H a u s n u m e r i e r u n g
d e r G e m e i n d e R a u h e n e b r a c h

Die Gemeinde Rauhenebrach erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 904), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, GVBl. S. 448, und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Bei der Numerierung neuer und Umnumerierung bestehender Straßen geht die Nummernfolge stets vom Hauptstraßenzug aus. Die geraden Nummern befinden sich auf der rechten, die ungeraden auf der linken Seite.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zum Haupteingang des Grundstücks befindet bzw. nach dem wichtigeren Straßenzug.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung anzubringen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die entstehenden Kosten gegen den Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (4) Der Verpflichtete hat die Anbringung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 4

- (1) Die Kosten der Hausnumerierung oder Umnumerierung sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (2) Die Kosten umfassen die Anschaffungs- und Installationskosten, die Unterhaltungskosten, soweit welche anfallen, sowie die Kosten der Erneuerung der Hausnummerntafeln.
- (3) Die Hausnummerntafeln müssen vom Grundstückseigentümer selbst beschafft werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untersteinbach, 15. November 1984


Hirt
1. Bürgermeister

